

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

**TOP 4.6 19-10276 und 19-10408
TOP 4.9 19-10437
TOP 23.2 19-10280 und 19-10465**

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth